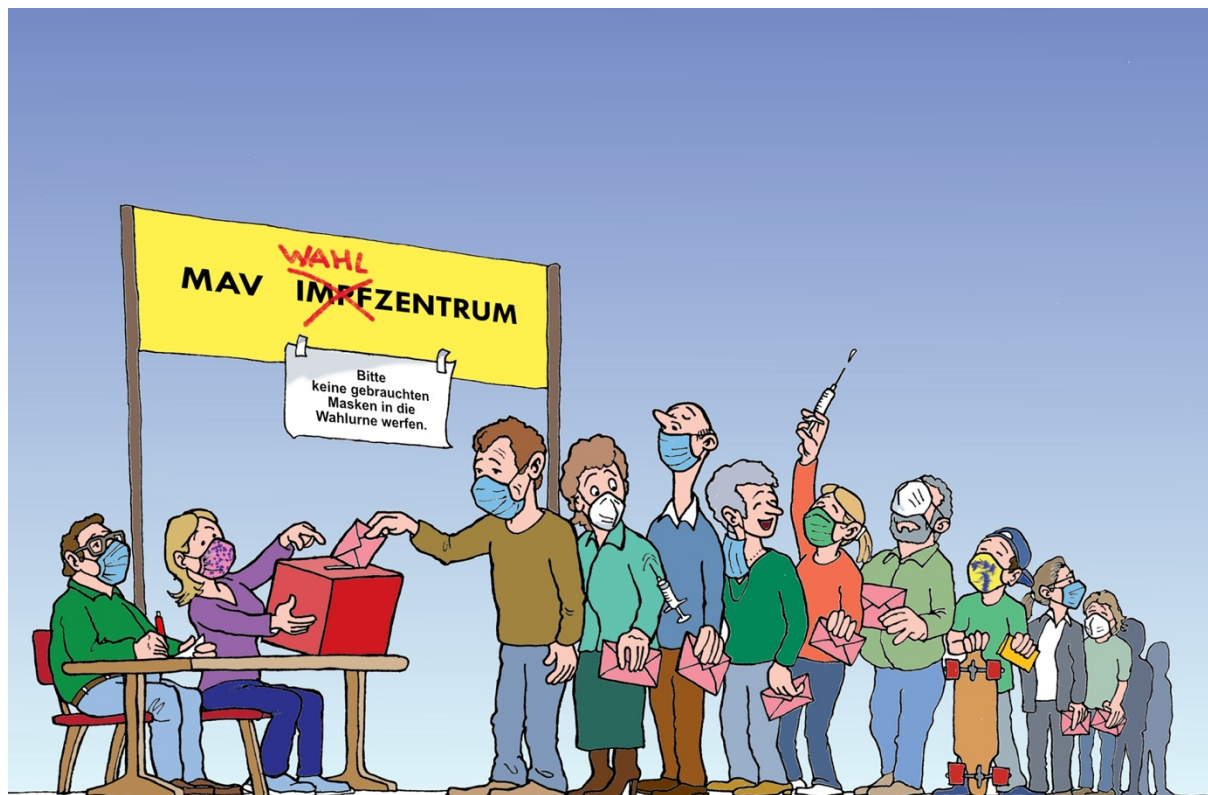


# Arbeitshilfe für den Wahlausschuss zu den MAV-Wahlen am 23. März 2022



## **Impressum:**

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der  
Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV)  
im caritativen Bereich der Diözese  
Rottenburg-Stuttgart

### **Geschäftsstelle**

Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart  
Telefon: 0711/2633-2800

### **Außenstelle**

Postfach 109, 89599 Schelklingen  
Marktstraße 2, 89601 Schelklingen  
Telefon: 07394 9335-0  
Telefax: 07394 9335-55

E-Mail: [geschaeftsstelle@diag-mav.de](mailto:geschaeftsstelle@diag-mav.de)

Internet: [www.diag-mav.de](http://www.diag-mav.de)

Druck: Schwabenprint

## **Inhaltsverzeichnis**

<b><u>DIE DIAG UNTERSTÜTZT SIE...</u></b> .....	<b>4</b>
<b><u>WO IST EINE MAV ZU BILDEN?</u></b> .....	<b>5</b>
<b><u>VORBEREITUNG DER WAHL</u></b> .....	<b>7</b>
<b><u>VORBEREITUNG DER BRIEFWAHL</u></b> .....	<b>9</b>
<b><u>WER DARF WÄHLEN?</u></b> .....	<b>10</b>
<b><u>HÄUFIGE FRAGEN ZUM AKTIVEN WAHLRECHT</u></b> .....	<b>12</b>
<b><u>WER KANN GEWÄHLT WERDEN?</u></b> .....	<b>14</b>
<b><u>HÄUFIGE FRAGEN ZUM PASSIVEN WAHLRECHT</u></b> .....	<b>15</b>
<b><u>DIE DURCHFÜHRUNG DER MAV-WAHL</u></b> .....	<b>16</b>
<b><u>NACH DER WAHL</u></b> .....	<b>19</b>
<b><u>ANFECHTUNG DER MAV-WAHL</u></b> .....	<b>20</b>
<b><u>WAHLKALENDER ZUR MAV-WAHL 23.03.2022</u></b> .....	<b>21</b>
<b><u>SCHULUNGEN DER WAHLAUSSCHUSSMITGLIEDER</u></b> .....	<b>23</b>
<b><u>SCHULUNGSTERMINE</u></b> .....	<b>25</b>

## Die DiAG unterstützt Sie...

...mit dieser Mappe bei der Durchführung Ihrer MAV-Wahl.

Diese Infomappe richtet sich an die Mitglieder im Wahlausschuss. Sie enthält Auszüge aus der Mitarbeitervertretungsordnung mit entsprechenden Hinweisen zur Wahl, Vordrucke für die verschiedenen Aushänge und sonstige Arbeitshilfen.

Wir bitten Sie, die Formulare entsprechend Ihrem Bedarf in der Einrichtung anzupassen und zu vervielfältigen.

Sollten die Vordrucke nicht den Gegebenheiten in der Einrichtung oder Ihren Vorstellungen entsprechen, können diese selbstverständlich nach Bedarf verändert werden.

Die Mitarbeitervertretungsordnung regelt, dass Mitglieder des Wahlausschusses an Schulungsmaßnahmen teilnehmen können, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln.

Für Sie besteht für die Tätigkeit im Wahlausschuss (§ 11 Abs. 9 MAVO in Verbindung mit § 15 Abs. 1, 2 und 4) Freistellung vom Dienst, weiterhin besteht für Sie Schulungsanspruch (§16 Abs. 2 MAVO).

Ab November 2021 werden in der Diözese eintägige Schulungsveranstaltungen für die Mitglieder des Wahlausschusses durchgeführt. Die Termine entnehmen Sie bitte auf Seite 25 in dieser Infomappe.

Diese Mappe sowie alle Formulare finden Sie auch auf unserer Homepage:

[www.diaq-mav.de](http://www.diaq-mav.de)

Stichwort „MAV-Wahlen 23. März 2022“

**Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an ein Mitglied des DiAG-Vorstandes oder an die DiAG-Geschäftsstelle unter**

[www.diaq-mav.de/Vorstand](http://www.diaq-mav.de/Vorstand)

## Wo ist eine MAV zu bilden?

**Auszug aus der MAVO der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 30.10.2018**

### **§ 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung**

(1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

(2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

1 Mitglied bei 5 bis 15 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

3 Mitgliedern bei 16 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

5 Mitgliedern bei 51 bis 100 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

7 Mitgliedern bei 101 bis 200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

9 Mitgliedern bei 201 bis 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

11 Mitgliedern bei 301 bis 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

13 Mitgliedern bei 601 bis 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

15 Mitgliedern bei 1001 und mehr wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

*In Einrichtungen mit mehr als 1.500 Wahlberechtigten gemäß § 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder in der Mitarbeitervertretung für je angefangene 500 Wahlberechtigte um zwei Mitglieder.*

*Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.*

- (3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbstständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter gewährleistet und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.
- (4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Die Geschlechter sollen in der Mitarbeitervertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Einrichtung vertreten sein.
- (5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

**Bitte beachten:**

Vor der Wahl der Mitarbeitervertretung ist zu prüfen, ob mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter\*innen in der Einrichtung beschäftigt sind, von denen mindestens drei wählbar sind.

Sind in einer Einrichtung beispielsweise sieben wahlberechtigte, aber nur zwei wählbare Mitarbeiter\*innen beschäftigt, so kann gemäß § 6 Abs. 1 MAVO keine Wahl der Mitarbeitervertretung stattfinden.

Die Größe der Mitarbeitervertretung ergibt sich aus § 6 Abs. 2 MAVO.

Die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter\*innen ist ausschlaggebend dafür, ob die MAV aus einem Mitglied, aus drei, fünf, sieben oder mehr Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuss muss daher zunächst prüfen, wie viele wahlberechtigte Mitarbeiter\*innen in der Einrichtung beschäftigt sind, um die Zahl der zu wählenden MAV-Mitglieder zu bestimmen.

## Vorbereitung der Wahl

### Auszug aus der MAVO der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 30.10.2018

#### § 9 Vorbereitung der Wahl

- (1) *Das Bischöfliche Ordinariat setzt so früh wie möglich, spätestens aber 3 Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung nach § 13 Abs. 2, im Benehmen mit den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften den einheitlichen Wahltag fest.*
- (2) *Die Mitarbeitervertretung bestellt bis spätestens 8 Wochen vor dem nach Abs. 1 bestimmten Wahltag die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen. Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.*
- (3) *Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.*
- (4) *Der Dienstgeber stellt dem Wahlausschuss zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. Der Wahlausschuss stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Listen zur Einsicht ausliegen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch. Die Bekanntgabe der Termine der regelmäßigen Wahl sowie ein Aufruf an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Wählerlisten einzusehen und gegebenenfalls gemäß Satz 3 zu vervollständigen, erfolgen im Kirchlichen Amtsblatt.*
- (5) *Der Wahlausschuss hat sodann die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzufordern, schriftliche Wahlvorschläge, die jeweils von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichnet sein müssen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt. Der Wahlausschuss hat in ausreichender Zahl Formulare für Wahlvorschläge auszulegen.*

- (6) Die Kandidatenliste soll mindestens doppelt so viele Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Abs. 2 zu wählen sind.
- (7) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit und lässt sich von der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne von § 8 vorliegt.
- (8) Spätestens eine Woche vor der Wahl sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich.

**Bitte beachten Sie:**

Die Aufgaben des Wahlausschusses, die vor der MAV-Wahl zu erledigen sind, ergeben sich aus § 9 Abs. 2-8 MAVO. Der Wahlausschuss trägt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

Wird ein Wahlvorschlag eingereicht, prüft ihn der Wahlausschuss ohne zeitliche Verzögerung, um bei Fehlern noch rechtzeitig innerhalb der Einreichungsfrist Korrekturen erfolgen zu lassen und so die Wahl der Kandidatin/des Kandidaten zu ermöglichen. Ist ein\*e Wahlbewerber\*in nicht wählbar, so weist der Wahlausschuss deren/dessen Kandidatur zurück.

Die DiAG empfiehlt, über die konstituierende Sitzung sowie die weiteren Sitzungen des Wahlausschusses ein schriftliches Protokoll anzufertigen, um so die Beschlüsse und Entscheidungen des Wahlausschusses zu dokumentieren.

Das Amt als Mitglied im Wahlausschuss beginnt, sobald die von der MAV bestellten Personen ihr Amt angenommen haben bzw. die/der Wahlleiter\*in von der Wahlversammlung gewählt worden ist (§ 11c MAVO).

Das Amt endet in der Regel, wenn die/der Vorsitzende des Wahlausschusses die konstituierende Sitzung gemäß § 14 Abs. 1 MAVO einberufen hat und die Wahl der/des MAV-Vorsitzenden erfolgt ist.

Wird eine MAV-Wahl erfolgreich angefochten, ist der Wahlausschuss auch für die Wiederholung des gesamten Wahlverfahrens zuständig (§ 12 Abs. 5 MAVO).



## Vorbereitung der Briefwahl

Der Wahlausschuss ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem Wahltag Vorkehrungen für die Briefwahl zu treffen und die Möglichkeit der Briefwahl bekannt zu geben.

Um einen reibungslosen Ablauf der Briefwahl zu gewährleisten, ist es empfehlenswert, den Zeitraum zwischen der Schließung der Kandidat\*innenliste und dem Wahltag so zu bemessen, dass genügend Zeit für den Versand der Briefwahlunterlagen, deren Rücksendung mit der Post und deren rechtzeitigen Zugang an den Wahlausschuss zur Verfügung steht.

Wahlberechtigte, die per Briefwahl wählen möchten, beantragen beim Wahlausschuss rechtzeitig die Ausgabe der Briefwahlunterlagen. Zu diesen Unterlagen gehören:

- das **Anschreiben** mit den Erläuterungen für die/den Briefwähler\*in
- der **Wahlschein** der Wahlberechtigten mit der Erklärung über die persönliche Stimmabgabe
- der **Stimmzettel** für die Wahl der Mitarbeitervertretung
- der **Umschlag** mit der Aufschrift „**Stimmzettelumschlag**“ (für den Stimmzettel)
- der **Umschlag** mit der Aufschrift „**Wahlbrief**“ (als Versandumschlag an den Wahlausschuss).

Die Mitglieder des Wahlausschusses erstellen die o. g. Briefwahlunterlagen in ihrer Einrichtung selbst. Vordrucke als Kopiervorlage entnehmen Sie bitte dem Kirchlichen Amtsblatt. Umschläge mit den Aufschriften „**Wahlbrief**“ und „**Stimmzettelumschlag**“ sind vom Wahlausschuss selbst anzufertigen.

**Sie sind nicht bei der DiAG-Geschäftsstelle erhältlich.**

Briefumschläge im benötigten Umfang sind dem Wahlausschuss vom Dienstgeber zur Verfügung zu stellen.

Der Wahlausschuss trägt in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidat\*innen vor dem Kopieren in den Vordruck „**Stimmzettel**“ ein. Alle ausgegebenen Stimmzettel für die Wahl müssen identisch sein!

Der Umschlag mit der Aufschrift „**Wahlbrief**“ sollte die Angabe des Absenders enthalten. Auf der Vorderseite steht die Anschrift des Wahlausschusses. Dieser Umschlag wird vom Wahlausschuss bis zum Wahltag aufbewahrt. Er wird dann am Wahltag vom Wahlausschuss geöffnet. Anhand des persönlich unterzeichneten Wahlscheines wird die/der Briefwähler\*in in der Liste der Wahlberechtigten als Wähler vermerkt. Der Umschlag wird dann am Wahltag mit Beginn der öffentlichen Auszählung vom Wahlausschuss geöffnet.

Der Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettelumschlag“ wird vom Wahlausschuss in die Wahlurne geworfen. Der Wahlumschlag darf keine Angaben zur/zum Briefwähler\*in enthalten. Wahlbriefe, die nach dem Ende der Wahlzeit eingehen, dürfen bei der Stimmenauszählung wegen Verspätung nicht mehr berücksichtigt werden.

## Wer darf wählen?

**Auszug aus der MAVO der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 30.10.2018**

### **§ 7 Aktives Wahlrecht**

- (1) *Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.*
- (2) *Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.*
- (2a) *Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. Mehrere Beschäftigungen einer Leiharbeiterin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.*
- (3) *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.*
- (4) *Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,*
- 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,*
  - 2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,*
  - 3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitverhältnisses befinden.*

### **Bitte beachten Sie:**

Nur Mitarbeiter\*innen im Sinne der MAVO § 3 Abs. 1 sind aktiv wahlberechtigt. Dies überprüft der Wahlausschuss.

### **§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

*(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber*

- 1. aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,*
- 2. als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft,*
- 3. aufgrund eines Gestellungsvertrages oder*
- 4. zu ihrer Ausbildung tätig sind.*

*Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.*

*(2) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nicht:*

- 1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung ihres Dienstgebers berufen ist,*
- 2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1 MAVO,*
- 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,*
- 4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung,*
- 5. Geistliche, einschließlich Ordensgeistliche, im Bereich des § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3,*
- 6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.*

*Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nrn. 3 und 4 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 18. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates, wenn der Rechtsträger der Kirchaufsicht unterliegt. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.*

*(3) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber dem Ordensoberen werden durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.*

## Häufige Fragen zum aktiven Wahlrecht

### ▪ **Sind geringfügig Beschäftigte wahlberechtigt?**

**Ja**, mit Ausnahme der kurzfristig Beschäftigten (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).  
Diese werden innerhalb eines Kalenderjahres für längstens zwei Monate oder 70 Arbeitstage beschäftigt.

### ▪ **Sind Praktikant\*innen wahlberechtigt?**

**Ja**, Praktikant\*innen sind wahlberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen nach § 7 MAVO erfüllen.

### ▪ **Sind Teilnehmer\*innen am freiwilligen sozialen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst wahlberechtigt?**

**Nein**, es sind keine Mitarbeiter\*innen im Sinne der MAVO.

**Ja**, wenn Einrichtung und FSJ-Träger identisch sind.

### ▪ **Sind Mitarbeiter\*innen mit befristeten Arbeitsverträgen wahlberechtigt?**

**Ja**, Mitarbeiter\*innen mit befristeten Arbeitsverträgen sind wahlberechtigt.  
Bei mehrfachen Befristungen sind die Mitarbeiter\*innen wahlberechtigt, die seit mindestens sechs Monaten, ohne Unterbrechung, in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

### ▪ **Sind Mitarbeiterinnen im Mutterschutz wahlberechtigt?**

**Ja**, sie sind Mitarbeiterinnen im Sinne der MAVO.

### ▪ **Sind Mitarbeiter\*innen in der Elternzeit wahlberechtigt?**

**Ja**, wenn während der Elternzeit bei demselben Dienstgeber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (max. 30 Stunden pro Woche) eine Beschäftigung in der Elternzeit ausgeübt wird, oder wenn der/die Mitarbeiter\*in innerhalb der nächsten sechs Monate seine/ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

### ▪ **Sind Student\*innen im dualen Hochschulsystem (DHBW) wahlberechtigt?**

**Ja**, sofern sie die Voraussetzungen nach § 7 MAVO erfüllen.

Protokollnotiz § 48 MAVO: *Auszubildende/Studierende im dualen Hochschulsystem werden im Sinne der MAVO als Auszubildende angesehen.*

- **Sind auch Mitarbeiter\*innen, die am Wahltag bereits seit längerer Zeit erkrankt sind, wahlberechtigt?**

**Ja**, auch bei längerer Arbeitsunfähigkeit bleibt das aktive Wahlrecht bestehen.

- **Sind Auszubildende wahlberechtigt?**

**Ja**, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind bei der Einrichtung wahlberechtigt, in der sie eingestellt sind und bei der sie einen Ausbildungsvertrag haben.

- **Sind Mitarbeiter\*innen mit Gestellungsverträgen wahlberechtigt?**

**Ja**, sie sind Mitarbeiter\*innen im Sinne der MAVO.

- **Sind Mitarbeiter\*innen in Altersteilzeit wahlberechtigt?**

**Ja**, solange sie noch in der Arbeitsphase ihres Arbeitsverhältnisses stehen. Befinden sie sich aber am Wahltag bereits in der Freistellungsphase eines nach einem Blockmodell vereinbarten Arbeitsverhältnisses, sind sie nicht mehr wahlberechtigt.

- **Sind Leiharbeiter\*innen wahlberechtigt?**

**Ja**, sofern sie die Voraussetzungen gem. § 7 MAVO erfüllen

## Wer kann gewählt werden?

**Auszug aus der MAVO der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 30.10.2018**

### **§ 8 Passives Wahlrecht**

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.*
- (2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.*

### **Bitte beachten Sie:**

Nach Zugang der Wahlvorschläge prüft der Wahlausschuss in jedem Fall, ob alle Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt sind.  
Kandidat\*in und Dienstgeber unterstützen den Wahlausschuss bei der Prüfung.

## Häufige Fragen zum passiven Wahlrecht

### ▪ **Sind konfessionslose Mitarbeiter\*innen wählbar?**

**Ja**, es ist unerheblich, ob der/die Kandidat\*in der katholischen oder einer anderen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft angehört. Auch andersgläubige oder konfessionslose Mitarbeiter\*innen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 MAVO in die MAV gewählt werden.

### ▪ **Sind gekündigte Mitarbeiter\*innen wählbar?**

**Ja**, da das Beschäftigungsverhältnis noch weiter besteht, sind gekündigte Mitarbeiter\*innen, während der Laufzeit der Kündigungsfrist, wählbar.

### ▪ **Sind teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter\*innen wählbar?**

**Ja**, unabhängig vom Beschäftigungsumfang, sofern sie die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 MAVO erfüllen.

### ▪ **Sind Mitarbeiter\*innen in leitender Stellung wählbar?**

**Nein**, Mitarbeiter\*innen, die Personalangelegenheiten **selbstständig** entscheiden können, sind nicht wählbar.

Die Entscheidung des Dienstgebers, bestimmte Personen mit Personalentscheidungsbefugnissen oder in sonstiger leitender Stellung vom Mitarbeiterstatus auszuschließen, bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 18.

Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates, wenn der Rechtsträger der Kirchengemeinde unterliegt. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

### ▪ **Sind befristet beschäftigte Mitarbeiter\*innen wählbar?**

**Ja**, wenn sie am Wahltag die Voraussetzungen des § 8 erfüllen. Allerdings wird aus dem befristeten Beschäftigungsverhältnis kein unbefristetes durch ein Mandat in der MAV. Der befristete Vertrag endet trotz Mandat in der MAV zum vorgesehenen Zeitpunkt. Es entsteht auch kein nachwirkender Kündigungsschutz für das befristet beschäftigte Mitglied der MAV.

### ▪ **Sind Mitarbeiterinnen im Mutterschutz wählbar?**

**Ja**, Mutterschutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) sind keine Beurlaubung ohne Bezüge! Diese Mitarbeiterinnen sind wählbar, wenn sie die Voraussetzungen nach MAVO erfüllen.

### ▪ **Sind Mitarbeiter\*innen in der Elternzeit wählbar?**

**Ja**, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl aus der Elternzeit zurückkommen und die Voraussetzungen nach MAVO erfüllen.

**Nein**, wenn die Elternzeit am Wahltag noch mindestens 6 Monate dauert.

## Die Durchführung der MAV-Wahl

### Auszug aus der MAVO der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 30.10.2018

#### § 11 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung erfolgt unmittelbar und geheim. Für die Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss verantwortlich.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller zur Wahl stehenden (§ 9 Abs. 8) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen. Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken.
- (3) Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von Namen von mehr Personen, als zu wählen sind sowie Stimmhäufungen machen den Stimmzettel ungültig.
- (4) Eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl ist möglich. Der Stimmzettel ist in dem für die Wahl vorgesehenen Umschlag und zusammen mit dem persönlich unterzeichneten Wahlschein in einem weiteren verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ und der Angabe des Absenders dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diesen Umschlag hat der Wahlausschuss bis zum Wahltag aufzubewahren und am Wahltag die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermerken, den Umschlag zu öffnen und den für die Wahl bestimmten Umschlag in die Urne zu werfen. Die Briefwahl ist nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich.
- (5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss öffentlich fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.
- (6) Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Alle in der nach der Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge den gewählten Mitgliedern folgenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.



(7) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung bekanntgegeben. Der Wahlausschuss stellt fest, ob jede oder jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer oder seiner Stelle die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Mitarbeitervertretung werden durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntgegeben.

(7a) Eine Kandidatin/ein Kandidat benötigt mindestens drei Stimmen, damit die Wahl zur Mitarbeitervertreterin/zum Mitarbeitervertreter gültig ist.

(8) Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitarbeitervertretung aufzubewahren. Die Kosten der Wahl trägt der Dienstgeber.

(9) Für die Mitglieder des Wahlausschusses gelten für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben die Bestimmungen des § 15 Abs. 1, 2 und 4 und des § 17 MAVO.

### **Bitte beachten Sie:**

Der Wahlausschuss ist dafür verantwortlich, dass die Wahl der Mitarbeitervertretung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wähler\*innen ihre Stimme geheim abgeben können. Hierfür sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. das Aufstellen von Wahlkabinen).

Für die Aufsicht der Wahlurne und die Auszählung dürfen vom Wahlausschuss zusätzliche Wahlhelfer\*innen bestellt werden. Die Wahlurne darf

#### **zu keinem Zeitpunkt**

nur von einem Mitglied des Wahlausschusses oder einer/einem Wahlhelfer\*in beaufsichtigt sein!

Es besteht kein Wahlzwang. Jede\*r Wahlberechtigte entscheidet selbst ob er das Wahlrecht ausübt.

### **Ausstattung des Wahlraumes**

Es empfiehlt sich, den Wahlraum deutlich als solchen zu kennzeichnen und eine Wahlkabine bereitzustellen. Die Wahlurne muss immer mit mindestens zwei Wahlausschussmitgliedern oder Wahlhelfer\*innen besetzt sein. Die Wähler\*innen sollen ungestört die Wahl durchführen können.

## Die Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwerfen des Stimmzettels in eine geeignete Wahlurne. Alle Stimmzettel, die verwendet werden, müssen identisch sein. Auf dem Stimmzettel, der die Namen der Kandidat\*innen in alphabetischer Reihenfolge enthält, dürfen maximal so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die MAV zu wählen sind. Es können auch weniger Namen **angekreuzt** werden. Stimmenhäufung (z.B. drei Stimmen für einen Kandidaten) ist unzulässig.

Ungültig wählt, wer

- keinen Namen ankreuzt, oder
- mehr Namen ankreuzt, als Mitglieder in die MAV zu wählen sind oder
- Zusätze oder Kennzeichen auf dem Stimmzettel anbringt.

## Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis öffentlich fest. Beobachter\*innen haben die Möglichkeit, bei der Stimmenauszählung dabei zu sein. Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, teilt er dies den Wahlkandidat\*innen mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Er befragt die Gewählten und die Ersatzmitglieder, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein\*e Gewählte\*r die Wahl nicht an, so rückt das stimmenstärkste Ersatzmitglied nach. Sobald das Wahlergebnis feststeht, wird es bekannt gegeben. Mit der Bekanntgabe durch den Aushang beginnt die Wahlanfechtungsfrist.

## Bitte beachten Sie:

Es ist zu empfehlen, dass die Kandidat\*innen nach der Auszählung anwesend sind. Wenn ein\*e Kandidat\*in nicht anwesend sein kann, sollte diese\*r bereits im Vorfeld schriftlich erklären, dass sie/er die Wahl annehmen wird.

## Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Bei der konstituierenden Sitzung händigt der Wahlausschuss der/dem neu gewählten Vorsitzenden der MAV die Wahlunterlagen aus. Die MAV hat diese Unterlagen für die Dauer der Amtszeit unter Verschluss sicher aufzubewahren.

## Nach der Wahl

### **Konstituierende MAV Sitzung**

Zur konstituierenden MAV-Sitzung sollte von der/von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses frühzeitig eingeladen werden.

Dieser Termin soll frühzeitig – spätestens am Wahltag – bekanntgegeben werden.

Bei der konstituierenden Sitzung werden die Funktionsträger, also die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schriftführer\*in gewählt.

Teilnehmen dürfen nur die gewählten MAV-Mitglieder und die/der Vorsitzende des Wahlausschusses (nur zur Leitung der Wahl der/des Vorsitzenden).

Es müssen mehr als die Hälfte der gewählten MAV-Mitglieder anwesend sein.

Wählen können nur die anwesenden gewählten MAV-Mitglieder.

Eine Briefwahl oder Stimmübertragung zur Wahl der/des Vorsitzenden, der/des Stellvertreters oder der/des Schriftführers\*in ist nicht möglich.

Die Amtszeit der neu gewählten MAV beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

## **Anfechtung der MAV-Wahl**

**Auszug aus der MAVO der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 30.10.2018**

### **§ 12 Anfechtung der Wahl**

- (1) Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11c innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss zuzuleiten. Der Wahlausschuss entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.*
- (2) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch den Verstoß verursachten Fehler.*
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.*
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.*
- (5) Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss (§ 9 Abs. 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 Anwendung.*

## Wahlkalender zur MAV-Wahl 23.03.2022

empfohlener Zeitpunkt	spätestens am	was	wer / wann	§§ MAVO
Mitte Oktober 2021	26.01.2022	Bestellung des Wahlausschusses (wegen der Schulungen bitte frühzeitiger)	Mitarbeitervertretung	§ 9 Abs. 2
08.01.2022	26.01.2022	Liste aller Mitarbeiter*innen mit den erforderlichen Angaben	Dienstgeber für Wahlausschuss	§ 9 Abs. 4
09.02. bis 16.02.2022	23.02. bis 02.03.2022	Auslage der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter*innen für eine Woche	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 4
09.02.2022	23.02.2022	Bekanntgabe über Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslage	Vorsitzende*r des Wahlausschusses	§ 9 Abs. 4
innerhalb der 1-wöchigen Auslegefrist		Einspruch gegen Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters	Jede*r Mitarbeiter*in während der Auslegefrist	§ 9 Abs. 4
16.02. bis 02.03.2022	02.03. bis 16.03.2022	Aufforderung, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 5
02.03.2022	16.03.2022	Bekanntgabe der Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiter*innen in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 8

<b>empfohlener Zeitpunkt</b>	<b>spätestens am</b>	<b>was</b>	<b>wer / wann</b>	<b>§§ MAVO</b>
<b>23.03.2022</b>	<b>23.03.2022</b>	Wahl und öffentliche Auszählung nach Ende der festgesetzten Wahlzeit. Am Ende der Wahlhandlung Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 1 § 11, Abs. 5, 7
Wochenfrist		Entscheidung bei schriftlicher Wahlanfechtung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Wahlausschuss	§ 12 Abs. 1, 2
innerhalb der zweiten Woche nach der Wahl		Einladung der neu gewählten MAV zur konstituierenden Sitzung. Leitung der Sitzung bis zur Wahl MAV-Vorsitzende/r. Übergabe der gesamten Wahlunterlagen an die gewählte Mitarbeitervertretung; diese sind für die Dauer der Amtszeit aufzubewahren.	Vorsitzende/r des Wahlausschusses	§ 14 Abs. 1
unverzüglich		Meldung des Wahlergebnisses an den Dienstgeber, an das Bischöflichen Ordinariat und an die Diözesane Arbeitsgemeinschaft	MAV-Vorsitzende/r	

## Schulungen der Wahlausschussmitglieder

Sehr geehrte Wahlausschussmitglieder,

Sie haben sich bereit erklärt in Ihrer Einrichtung für die MAV-Wahlen am 23.03.2022 als Wahlausschuss tätig zu werden.

Wir wollen Sie in den Vorbereitungen, in der Handhabung und in den Rechtsvorschriften unterstützen. Bereits ab November 2021 bieten wir für Sie Schulungen an.

Wir waren bei der Auswahl der Schulungsorte darauf bedacht, dass Sie keine überlangen Anfahrtswege bewältigen müssen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses melden sich zur Wahlausschuss-schulung selbst an. Die Anmeldung kann auch von der jeweilig amtierenden MAV vorgenommen werden.

### Mitzubringen

Bitte bringen Sie zur Schulung folgende Unterlagen mit:

(alle Unterlagen werden rechtzeitig an Ihre amtierende MAV verschickt oder sind dort bereits vorhanden - bitte nachfragen oder ggf. über die MAV bestellen).

- aktuelle Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- MAVO - Kommentierung (Thiel-Fuhrmann-Jüngst) 8. Auflage **oder**
- Freiburger Kommentar zur MAVO (Ergänzungslieferung) **oder**
- Eichstätter Kommentar zur MAVO
- diese Arbeitshilfe zur MAV-Wahl
- Schreibzeug

### Anmeldung

Bitte melden Sie sich zur Schulung für Wahlausschuss-Mitglieder bis spätestens **vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung** an.

Das Anmeldeformular befindet sich auf den Seiten 26 und 27 in diesen Unterlagen, oder auf unserer Homepage unter:

[www.diag-mav.de](http://www.diag-mav.de)

Stichwort „MAV-Wahlen 23. März 2022“

Mit Ihrer Anmeldung sind Sie verbindlich für die angegebene Schulung angemeldet. Sie erhalten keine Anmeldebestätigung mehr.

Sollte die Schulung abgesagt werden müssen, oder Sie nicht mehr aufgenommen werden können, erhalten Sie von uns umgehend Bescheid.

### **Leistungsbeschreibung**

Die Schulungen sind jeweils als Tagesveranstaltungen vorgesehen; die Verpflegung ist inbegriffen:

- Brezelfrühstück bei der Anreise
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee
- Tagungsgetränke
- Seminarunterlagen
- Referent\*innenkosten
- Tagungskosten

### **Kosten**

An Seminar- und Verpflegungskosten wird ein Pauschalbetrag von 175,00 Euro erhoben.

Dieser Betrag wird innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung Ihrer Einrichtung in Rechnung gestellt und beinhaltet sämtliche Referent\*innen-, Verpflegungs-, Sach- und Seminarkosten.

### **Ausfallgebühren / Stornoregelungen**

Bitte beachten Sie, dass bei einer Absage innerhalb von **14 Tagen** vor Beginn der Veranstaltung die volle Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt werden muss.

Die DiAG behält sich das Recht vor, die Veranstaltung räumlich und/oder zeitlich zu verlegen, zu ändern oder auch kurzfristig abzusagen.

### **Sonstiges**

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich

**vor Beginn** der jeweiligen Veranstaltung an die DiAG-Geschäftsstelle in Schelklingen,

**während** der Schulung an die anwesenden DiAG-Vorstandsmitglieder.



## Schulungstermine

WA-Nr.	Datum	Ort	Referenten/Leitung
WA 01	11.11.2021	<b>Ev. Akademie Bad Boll</b> Akademieweg 11 73087 Bad Boll 07164 79-100	Bernd Wiggerhauser Jürgen Lippik
WA 02	18.11.2021	<b>Bauernschule Bad Waldsee</b> Frauenbergstraße 15 88339 Bad Waldsee 07524 4003-12	Lothar Bolz Michael Kalweit
WA 03	01.12.2021	<b>Tagungshaus Regina Pacis</b> Bischof-Sproll-Straße 9, 88299 Leutkirch im Allgäu 07561 8210	Lothar Bolz Bernd Wiggerhauser
WA 04	02.12.2021	<b>Bauernschule Bad Waldsee</b> Frauenbergstraße 15 88339 Bad Waldsee 07524 4003-12	Lothar Bolz Jürgen Lippik
WA 05	06.12.2021	<b>Ev. Akademie Bad Boll</b> Akademieweg 11 73087 Bad Boll 07164 79-100	Lothar Bolz Jürgen Lippik
WA 06	09.12.2021	<b>Kath. Akademie Hohenheim</b> Paracelsusstraße 91 70599 Stuttgart 0711 451034-600	Heike Nünemann Sabine Löflad
WA 07	17.01.2022	<b>Kath. Akademie Hohenheim</b> Paracelsusstraße 91 70599 Stuttgart 0711 451034-600	Heike Nünemann Jürgen Lippik
WA 08	20.01.2022	<b>Tagungshaus Regina Pacis</b> Bischof-Sproll-Straße 9, 88299 Leutkirch im Allgäu 07561 8210	Lothar Bolz Michael Kalweit

### Beginn/Seminarzeiten:

09:30 Uhr - 10:00 Uhr Brezelfrühstück  
 10:00 Uhr - 12:30 Uhr und  
 13:30 Uhr - ca.16:30 Uhr

**Anmeldung mit beiliegendem Anmeldeformular an die DiAG-Geschäftsstelle unter:**

Fax: 07394 9335-55

E-Mail: [geschaeftsstelle@diag-mav.de](mailto:geschaeftsstelle@diag-mav.de)

**Absender:**

<b>Einrichtung:</b>	
<b>Name:</b>	
<b>Anschrift:</b>	
<b>Telefon:</b>	
<b>E-Mail-Adresse:</b>	

**Rechnungsanschrift** (falls abweichend):

<b>Einrichtung:</b>	
<b>Name:</b>	
<b>Anschrift:</b>	
<b>Telefon:</b>	
<b>E-Mail-Adresse:</b>	

## MAV-Wahl 2022

### Anmeldung zur Schulung für Wahlausschussmitglieder

Wahlausschuss-Schulung Nr.:

am:

in:

Hiermit melden wir folgende Personen verbindlich an:

<b>Name:</b>	<b>Vorname:</b>	<b>Verpflegung:</b>
		<input type="checkbox"/> vegetarisch <input type="checkbox"/> vegan <input type="checkbox"/> glutenfrei
		<input type="checkbox"/> vegetarisch <input type="checkbox"/> vegan <input type="checkbox"/> glutenfrei
		<input type="checkbox"/> vegetarisch <input type="checkbox"/> vegan <input type="checkbox"/> glutenfrei
		<input type="checkbox"/> vegetarisch <input type="checkbox"/> vegan <input type="checkbox"/> glutenfrei
		<input type="checkbox"/> vegetarisch <input type="checkbox"/> vegan <input type="checkbox"/> glutenfrei

Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Wahlausschussvorsitzende\*r:

Die Mitarbeitervertretung der

---

*(Name der Einrichtung)*

## **Bekanntmachung zur MAV-Wahl am 23.03.2022**

In ihrer Sitzung vom ..... hat die Mitarbeitervertretung folgende Personen zu Mitgliedern des Wahlausschusses bestellt:

*Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen*

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

.....  
Datum

.....  
Unterschrift MAV-Vorsitzende\*r

Die Mitarbeitervertretung der

---

(Name und Anschrift der Einrichtung)

Datum: .....

An das  
Bischöfliche Ordinariat  
Abteilung Personalverwaltung  
Postfach 9  
72101 Rottenburg am Neckar

FAX Bischöfliches Ordinariat:  
07472 169-603

## **Mitteilung über die Wahl der Mitarbeitervertretung**

am **23.03.2022**

Die \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die  
Mitarbeitervertretung für

---

gewählt. (Einrichtung)

Die Mitarbeitervertretung zählt \_\_\_\_\_ Mitglieder.

Die Wahlbeteiligung betrug \_\_\_\_\_ %.  
(Diese Angabe ist freiwillig)

- Auflistung siehe nächste Seite -

---

Unterschrift MAV-Vorsitzende\*r

	<b>Funktion in der MAV</b>	<b>Name, Vorname</b>
<b>1</b>	Vorsitzende*r	
<b>2</b>	Stv. Vorsitzende*r	
<b>3</b>	Schriftführer*in	
<b>4</b>	MAV-Mitglied	
<b>5</b>	MAV-Mitglied	
<b>6</b>	MAV-Mitglied	
<b>7</b>	MAV-Mitglied	
<b>8</b>	MAV-Mitglied	
<b>9</b>	MAV-Mitglied	
<b>10</b>	MAV-Mitglied	
<b>11</b>	MAV-Mitglied	
<b>12</b>	MAV-Mitglied	
<b>13</b>	MAV-Mitglied	
<b>14</b>	MAV-Mitglied	
<b>15</b>	MAV-Mitglied	
<b>16</b>	MAV-Mitglied	
<b>17</b>	MAV-Mitglied	
<b>18</b>	MAV-Mitglied	
<b>19</b>	MAV-Mitglied	



